

Gemeinnützigkeitssatzung für die Jugendbildungsstätte Hude (Jugendbildungsstättengemeinnützigkeitssatzung)

5-JuS-1

Zuständig:
Amt 20

Aufgrund der §§ 7 und 36 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der aktuellen Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 17.06.2002 folgende Satzung (Amtsblatt für den Landkreis Stade vom 27.06.2002, S. 178) beschlossen:

§ 1

Die Jugendbildungsstätte des Landkreises Stade in Estorf/Hude mit Sitz in Estorf/Hude verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Jugendbildungsstätte ist die Förderung der Jugendpflege (öffentliche Jugendpflege und Jugendarbeit freier Jugendverbände) sowie Förderung der Volks- und Berufsbildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterhaltung einer Jugendbildungsstätte in Estorf/Hude.

§ 2

Die Jugendbildungsstätte Hude des Landkreises Stade ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

- (1) Mittel der Jugendbildungsstätte Hude dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Landkreis erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Jugendbildungsstätte Hude.
- (2) Der Landkreis Stade erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Jugendbildungsstätte oder Wegfall des bisherigen Zwecks der Förderung der Jugendpflege (öffentliche Jugendpflege und Jugendarbeit freier Jugendverbände) sowie Förderung der Volks- und Berufsbildung nicht mehr als sein eingezahltes Kapital und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Jugendbildungsstätte fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 5

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.